

1 Geltungsbereich

- 1.1 Die folgenden besonderen Geschäftsbedingungen (nachstehend als „**besondere Bedingungen**“ bezeichnet) gelten – sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde – für die Durchführung aller aktuellen und künftigen Inbetriebnahme-, Prüf-, Kalibrierungs- und Beratungsdienstleistungen (nachstehend zusammen als „**Dienstleistungen**“ bezeichnet) zwischen OMICRON und einem seiner Kunden (nachstehend als „**Kunde**“ oder „**Kunden**“ bezeichnet). Neben diesen besonderen Bestimmungen gelten jederzeit die allgemeinen Verkaufsbedingungen in ihrer jeweils geltenden Fassung (nachstehend als „**allgemeine Bedingungen**“ bezeichnet). Die allgemeinen Bedingungen können online unter <http://www.omicron.at/de/legal/terms/> aufgerufen werden.
- 1.2 Vom Kunden aufgestellte widersprüchliche allgemeine Geschäftsbedingungen gelten nicht und werden hiermit im Voraus abgelehnt, auch wenn sie Teil eines Schreibens oder einer anderen Mitteilung des Kunden sind und OMICRON ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat oder wenn OMICRON ihrer Gültigkeit in Einzelfällen nicht gesondert widerspricht. Stillschweigen seitens OMICRON ist als Ablehnung dieser widersprüchlichen allgemeinen Geschäftsbedingungen auszulegen. Um Gültigkeit zu erlangen, müssen Geschäftsbedingungen des Kunden von OMICRON ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Auch wenn OMICRON auf ein schriftliches Dokument Bezug nimmt, das die Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält, stellt dies keine Einwilligung zur Anwendbarkeit dieser Geschäftsbedingungen dar.
- 1.3 Wenn Unstimmigkeiten in den zuvor erwähnten beiden vertraglichen Bestimmungen oder in einem Bestätigungsschreiben auftreten, wird die Einzelvereinbarung (gemäß der folgenden Begriffsbestimmung) durch diese besonderen Bedingungen angepasst und geregelt, auch wenn die Unstimmigkeiten während der Erbringung der Dienstleistungen auftreten.
- 1.4 Diese besonderen Bedingungen gelten nur für juristische Personen, die Geschäfte mit OMICRON und ihren verbundenen Unternehmen tätigen.
- 1.5 Alle Angebote von OMICRON sind unverbindlich und unterliegen dem Änderungsvorbehalt, außer wenn ein Angebot ausdrücklich angibt, verbindlich zu sein und eine präzise Annahmefrist enthält.
- 1.6 Das Rechtsverhältnis zwischen OMICRON und dem Kunden unterliegt ausschließlich dem jeweiligen Vertrag, der zwischen OMICRON und dem Kunden schriftlich vereinbart wurde (nachstehend die „**Einzelvereinbarung**“) und diesen besonderen Bedingungen sowie den allgemeinen Bedingungen, die zusammen die Gesamtvereinbarung zwischen dem Kunden und OMICRON darstellen und nur mit gemeinsamer schriftlicher Zustimmung des Kunden und von OMICRON angepasst, ergänzt oder geändert werden dürfen.
- 1.7 Unabhängig vom Ort der Leistungserbringung oder des Mitarbeiters, der die Dienstleistung erbringt, ist OMICRON Vertragspartner. Für bestimmte Dienstleistungen kann jedoch ein verbundenes Unternehmen von OMICRON an der Transaktion oder der Erbringung der tatsächlichen Dienstleistung beteiligt sein. Dies macht OMICRON oder das jeweilige verbundene Unternehmen spätestens in der Auftragsbestätigung deutlich. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, innerhalb von fünf (5) Tagen nach Erhalt der Vertragsbestätigung von der Einzelvereinbarung zurückzutreten, indem er dies OMICRON schriftlich per Post, Fax oder E-Mail mitteilt. Sofern der Kunde die jeweilige Mitteilung nicht frist- und ordnungsgemäß übermittelt, gilt die Anerkennung des verbundenen Unternehmens als Vertragspartner als erfolgt.

2 Umfang der Leistungserbringung

- 2.1 Mit Annahme eines Angebots und Abschluss einer Einzelvereinbarung ist OMICRON für die Erbringung von Inbetriebnahme-, Prüf-, Kalibrierungs- und Beratungsdienstleistungen gegenüber dem Kunden nach den anerkannten Regeln der Technik verantwortlich.
- 2.2 Folgendes gilt für die Inbetriebnahme und Prüfung von elektrischen Anlagen:
 - 2.2.1 OMICRON ist nicht verpflichtet oder haftet gegenüber dem Kunden nicht dafür, einen bestimmten Ausgang oder ein bestimmtes Ergebnis zu erreichen oder die Erbringung einer bestimmten Leistung in Verbindung mit den Inbetriebnahme- und Prüfleistungen erfolgreich abzuschließen, es sei denn, es wurden besondere Schlüsselkriterien für den Erfolg der jeweiligen Leistungserbringung in der Einzelvereinbarung festgelegt und gemeinsam vereinbart. In jedem Fall ist OMICRON nicht zu einer erfolgreichen Erbringung verpflichtet und OMICRON haftet gegenüber dem Kunden nicht, wenn der Kunde seine Verpflichtungen zur ordnungsgemäßen und fristgerechten Zusammenarbeit gemäß Artikel 6.1 der vorliegenden Bedingungen nicht erfüllt und sich dieses Versäumnis auf eine Weise negativ auf die von OMICRON zu erbringende Dienstleistung auswirkt.
 - 2.2.2 Insofern nichts anderes in der Einzelvereinbarung festgelegt wurde, (i) übergibt OMICRON dem Kunden ein schriftliches Protokoll über die durchgeführten Prüfungen, (ii) werden die durchgeführten Prüfungen und dieses Prüfprotokoll durch OMICRON gemäß den Bedingungen der Einzelvereinbarung bereitgestellt, (iii) enthält dieses Prüfprotokoll ausschließlich eine Angabe zu dem vertraglich vereinbarten Prüfkörper und nicht über die gesamte Industrieanlage des Kunden, (iv) ist OMICRON nicht verpflichtet, dem Kunden weitere Angaben zu den durchgeführten Prüfungen zu machen, und (v) ist OMICRON lediglich verpflichtet, Messergebnisse bereitzustellen, und nicht verpflichtet, diese Ergebnisse auszuwerten oder Stellungnahmen hierzu abzugeben.

- 2.2.3 Der Kunde erkennt an und stimmt zu, dass jede wiederholte Prüfung der Prüflinge eine neue Prüfrunde darstellt.
- 2.2.4 Der Kunde erkennt an und stimmt zu, dass Wartezeiten bis 15 Minuten Teil jedes Angebots und jeder Einzelvereinbarung sind.
- 2.3 Folgendes gilt für Beratungsdienstleistungen:
 - 2.3.1 OMICRON ist nicht verpflichtet und haftet gegenüber dem Kunden nicht dafür, einen bestimmten Ausgang oder ein bestimmtes Ergebnis zu erreichen oder die Erbringung einer bestimmten Leistung im Hinblick auf die Beratungsdienstleistungen erfolgreich abzuschließen.
 - 2.3.2 Sofern durch die Einzelvereinbarung nichts anderes festgelegt wurde, gewährt OMICRON dem Kunden das nicht ausschließliche Recht, die mündlichen oder schriftlichen Ergebnisse der erbrachten Beratungsdienstleistungen für seine eigenen Zwecke dauerhaft im Rahmen der angenommenen Zweckbestimmung des Kunden zu nutzen.
 - 2.3.3 OMICRON behält sich das Recht vor, die Ergebnisse der Beratungsdienstleistungen für wissenschaftliche Zwecke und die Weiterentwicklung seiner eigenen Produkte zu nutzen.
- 2.4 Folgendes gilt für Kalibrierungsdienstleistungen:
 - 2.4.1 OMICRON haftet nicht für mittelbare Schäden und/oder Folgeschäden im Anschluss an eine ungenaue Kalibrierung.
 - 2.4.2 Beschwerden hinsichtlich der Genauigkeit von Kalibrierungsdienstleistungen müssen innerhalb von sechs Monaten nach Ausgabe des Kalibrierungszertifikats schriftlich gemeldet werden. Bei gerechtfertigten Beschwerden leistet OMICRON eine angemessene Abhilfe, ohne zusätzliche Kosten in Rechnung zu stellen. Bei ungerechtfertigten Beschwerden ist OMICRON berechtigt, die angefallenen Kosten für die Bearbeitung und Prüfung der Beschwerde in Rechnung zu stellen.
 - 2.4.3 Bei Kalibrierungsdienstleistungen gemäß ISO/IEC 17025 gewährleistet OMICRON, dass die Dienstleistungen die geltenden Normen vollumfänglich erfüllen.

3 Preise und Zahlung

- 3.1 Die Dienstleistungen werden zu den in der Einzelvereinbarung festgelegten Preisen erbracht. Die Rechnung für die Dienstleistungen enthält die verhandelte Vergütung gemäß der Einzelvereinbarung, einschließlich anwendbarer Transportkosten zuzüglich der anwendbaren Mehrwert- und Gebrauchssteuern. Rechnungsbeträge sind durch den Kunden spätestens zehn (10) Tage nach Erhalt auf ein von OMICRON angegebenes Bankkonto zu zahlen, sofern in der Einzelvereinbarung nichts anderes vereinbart wurde. Als Zahlungszeitpunkt gilt der Zeitpunkt des tatsächlichen Eingangs der vollständig verfügbaren Geldmittel bei OMICRON.
- 3.2 Alle Preise gelten für den von OMICRON in der Einzelvereinbarung festgelegten Leistungsumfang. Zusätzliche oder besondere Dienstleistungen werden von OMICRON gesondert in Rechnung gestellt. Die Preise werden als Nettobeträge angegeben und verstehen sich ausschließlich der am Tag der anwendbaren Dienstleistung gesetzlichen Mehrwert- oder Gebrauchssteuern.
- 3.3 Während der Leistungserbringung können Änderungen an den Prüfmitteln oder Prüfverfahren erforderlich sein. Für Abweichungen am Auftrag oder der Einzelvereinbarung des Kunden, die eine Änderung von mehr als 10 % der Kosten ausmachen, ist eine schriftliche Einwilligung beider Parteien erforderlich. Sonstige Änderungen dürfen von OMICRON unabhängig nach dem alleinigen und freien Ermessen von OMICRON unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden nach vorheriger mündlicher oder schriftlicher Benachrichtigung des Kunden vorgenommen werden.
- 3.4 OMICRON ist berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen für Aufwendungen zu verlangen und/oder Teilrechnungen für die bereits erbrachten Dienstleistungen auszustellen. Teilrechnungen müssen nicht als solche gekennzeichnet sein. Der Eingang einer Rechnung bedeutet nicht, dass OMICRON dem Kunden den vollen Betrag der Einzelvereinbarung in Rechnung gestellt hat.
- 3.5 Ist der Kunde im Verzug mit der Zahlung eines gemäß diesen Bedingungen oder einer Einzelvereinbarung fälligen Betrags, entschädigt der Kunde OMICRON für alle Aufwendungen, die OMICRON im Zusammenhang mit diesem Verzug entstehen, zuzüglich der angefallenen Zinsen zu einem Zinssatz in Höhe von wenigstens einem Prozent (1 %) pro Monat und höchstens dem gemäß geltendem Recht zulässigen Höchstsatz.

4 Lieferfristen und -verzögerungen

- 4.1 Die Einhaltung der Lieferfristen erfordert, dass der Kunde alle seine Verpflichtungen zur Zusammenarbeit erfüllt, insbesondere im Hinblick auf Zulassungen, die Bereitstellung von erforderlichen Unterlagen wie Handbüchern, die Auflistung aller Betriebsbedingungen, die Bereitstellung von Datenmaterial und die Festlegung oder Bestätigung der Spezifikationen.
- 4.2 Der Liefertermin ist erfüllt, wenn das Prüfprotokoll an den Kunden gesendet, geliefert oder übergeben wurde.
- 4.3 OMICRON ist nicht für eine Verzögerung oder Nichterfüllung verantwortlich, die aufgrund oder infolge von Fehlfunktionen, Transport- oder Telekommunikationsproblemen, gesetzlichen Vorschriften, gesetzlichen, verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Beschränkungen, Arbeitskonflikten, Arbeitsniederlegungen, Aussperrungen, Krieg oder kriegsähnlichen Handlungen, Sabotage, Terrorismus, öffentlichen Unruhen oder Aufständen, Bränden, höherer Gewalt, Straßenzuständen, Witterungsverhältnissen oder anderen Ursachen außerhalb des Einflusses von OMICRON entsteht. Unter solchen Umständen ist eine Nichterfüllung der Verpflichtungen gemäß diesen Bedingungen durch OMICRON nicht als Verstoß gegen diese Bedingungen auszulegen und führt nicht zu einem Anspruch auf Schadenersatz. Wenn die Nichteinhaltung einer festgelegten Leistungsfrist durch solche Umstände verursacht wird, sind die in der Einzelvereinbarung festgelegten Leistungsfristen um die Dauer dieser Umstände und infolge dieser Umstände vernünftigerweise erforderlichen zusätzlichen Antwort-, Vorbereitungs- und Reisezeiten zu verlängern.
- 4.4 Für Inbetriebnahmen, Prüfungen, Kalibrierungen und Beratungen, die im Ausland erfolgen, kann OMICRON im Fall von Bedenken hinsichtlich der Sicherheit (insbesondere bei Vorliegen von Reisewarnungen) im alleinigen und freien Ermessen entweder von der Einzelvereinbarung mit sofortiger Wirkung zurücktreten oder eine neue Vereinbarung mit dem Kunden schließen.
- 4.5 Gemäß den Artikeln 4.3 und 4.4 dieser Bedingungen kann der Kunde von der Einzelvereinbarung zurücktreten, wenn

OMICRON eine festgelegte und gemäß diesen Artikeln verlängerte Frist für die Prüfung oder Lieferung gemäß einer Einzelvereinbarung nicht einhält, und der Kunde kann Entschädigung für einen wirtschaftlichen Schaden fordern, wenn der Kunde nachweisen kann, dass er einen wirtschaftlichen Schaden aufgrund des Verzugs von OMICRON erlitten hat, allerdings vorausgesetzt, dass der durch OMICRON gemäß dieser Bestimmung zahlbare Schaden in jedem Fall nicht mehr als 0,5 % des Auftrags gemäß der jeweiligen Einzelvereinbarung pro voller Woche des Verzugs beträgt und der durch OMICRON gemäß dieser Bestimmung zahlbare Schaden insgesamt in jedem Fall nicht mehr als 5 % des Auftragswerts gemäß der jeweiligen Einzelvereinbarung beträgt.

5 Abnahme und Lieferung

- 5.1 Mit Lieferung oder Erhalt des Prüfprotokolls oder der Bestätigung der durchgeführten Prüfungen, gelten die gemäß der Einzelvereinbarung erbrachten Dienstleistungen als abgenommen.
- 5.2 Mit der Lieferung des Prüflings, einschließlich aller Zubehörteile, gilt die Prüfung als abgeschlossen.

6 Verpflichtungen des Kunden zur Zusammenarbeit

- 6.1 Der Kunde muss die von OMICRON zu erbringenden Dienstleistungen unterstützen, indem er in dem von OMICRON vernünftigerweise verlangten Umfang zu den Tätigkeiten, die Teil der Dienstleistungen sind, beiträgt und an diesen teilnimmt, insbesondere gilt Folgendes:
 - 6.1.1 Der Kunde muss sicherstellen, dass er mit der Vereinbarkeit der gemäß der Einzelvereinbarung geforderten oder als Teil der Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Maßnahmen im Hinblick auf das zu prüfende Element und die Vereinbarkeit mit der Anlage als Ganzes zufrieden ist.
 - 6.1.2 Der Kunde muss sicherstellen, dass die für die Erbringung der Dienstleistungen geforderten Daten in der bestmöglichen Form vorliegen.
 - 6.1.3 Der Kunde muss OMICRON über relevante oder besondere Tatsachen oder Umstände (und insbesondere über unternehmensspezifische Prozesse, den Gegenstand des Auftrags und die jeweiligen Merkmale) in Kenntnis setzen.
 - 6.1.4 Der Kunde muss eine Datenspeicherung und -sicherung durchführen sowie die Daten vor Schadssoftware schützen, wobei die Verfahren dem aktuellen Stand der Technik entsprechen müssen.
- 6.2 Sollte der Kunde trotz einer von OMICRON gesetzten Nachfrist seine Verpflichtungen zur Zusammenarbeit gemäß Artikel 6.1 oder eine derzeit ungenannte Verpflichtung nicht erfüllen, die dennoch wirtschaftlich zumutbar ist, ist OMICRON im alleinigen und freien Ermessen berechtigt, (i) die Einzelvereinbarung einzuhalten, jedoch mit einer einseitigen Abänderung der in der Einzelvereinbarung festgelegten Leistungsbedingungen (insbesondere die Leistungszeit und/oder die Spezifikation des Trägers der Leistungserbringung), (ii) die Erbringung der anwendbaren Dienstleistungen abzubrechen oder (iii) die Einzelvereinbarung mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 6.3 Im Rahmen der Ausübung des Ermessens durch OMICRON bezüglich der Dienstleistungen gemäß diesen Bedingungen, das hiermit vom Kunden anerkannt und bestätigt wird, berücksichtigt OMICRON die angemessenen Interessen des Kunden.
- 6.4 Der Kunde ist verantwortlich dafür, OMICRON für vergebliche Aufwendungen zu entschädigen, die in Verbindung mit dem Versäumnis des Kunden entstehen. Das Recht, weitere Schäden geltend zu machen, wird hiervon nicht berührt.
- 6.5 Für Prüfungen, die am Standort des Kunden oder des Auftragnehmers erfolgen, ist der Prüfling zur betriebsfähigen Bereitstellung für OMICRON vorzubereiten.
- 6.6 Mit einem bereitgestellten Handbuch muss es für OMICRON möglich sein, den Prüfling ohne besondere Kenntnisse oder die Bedienung durch einen durch den Kunden bereitgestellten Mitarbeiter zu bedienen.

7 Gewährleistung

- 7.1 OMICRON gewährleistet, dass die Dienstleistungen mit kaufmännischer Sorgfalt und Sachkenntnis erbracht werden. Darüber hinaus stellt OMICRON die Genauigkeit des Prüfprotokolls zum Zeitpunkt der Lieferung gemäß Artikel 5.1 dieser Bedingungen sicher. **OMICRON LEHNT ALLE SONSTIGEN (GESETZLICHEN, HANDELSÜBLICHEN ODER SONSTIGEN) AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGEND ANGENOMMENEN GEWÄHRLEISTUNGEN ZU DEN IN VERBINDUNG MIT DEN DIENSTLEISTUNGEN BEREITGESTELLTEN DIENSTLEISTUNGEN ODER MATERIALIEN ODER SOFTWARE UND INSBESONDERE GEWÄHRLEISTUNGEN ZUR GEBRAUCHSTAUGLICHKEIT UND EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK AB.**
- 7.2 Wenn der Kunde nach der Durchführung der Prüfung Änderungen an den Prüflingen vornimmt, an diesen Teilen ersetzt oder andere Materialien für die Prüflinge verwendet, kann eine Gewährleistung durch OMICRON für die Anwendbarkeit oder Vereinbarkeit des Prüfprotokolls nicht übernommen werden.

8 Haftung

- 8.1 Die Gesamtversicherungssumme von OMICRON für Körperverletzung und/oder Sachschäden infolge oder in Verbindung mit der Erbringung der Dienstleistungen gemäß einer Einzelvereinbarung (oder in Ermangelung einer schriftlichen Einzelvereinbarung gemäß einer einschlägigen Regelung gemäß diesen Bedingungen erbrachten Reihe von Dienstleistungen) ist in jedem Fall nicht höher als 1.000.000,00 USD. Bei der Erbringung der Dienstleistungen am Standort des Kunden ist der Kunde allein dafür verantwortlich, die Sicherheit und Angemessenheit des Standorts des Kunden zu ermitteln und aufrechtzuerhalten und für einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Brand, Diebstahl, Verlust, Schaden, Zerstörung oder sonstige Risiken sowie eine ausreichende Haftpflicht gegen Körperverletzung, Tod und Sachschäden zu sorgen und diese zu ermitteln. Auf Aufforderung durch OMICRON prüft der Kunde im Einzelnen die Art und den Umfang dieses Versicherungsschutzes. Der Kunde übernimmt hiermit gegenüber OMICRON, ihren Erfüllungsgehilfen, Vertretern, leitenden Angestellten, Mitarbeitern, Rechtsnachfolgern und Abtretungsempfängern die volle und gesamte Haftung für alle Verluste, Schäden, Körperverletzungen, Forderungen, Verbindlichkeiten, Ansprüche und Aufwendungen (einschließlich Anwaltsgebühren, Gerichtskosten und sonstigen Aufwendungen für den Rechtsschutz) infolge von oder in Verbindung mit der Nutzung, des Betriebs oder der Instandhaltung gleich welcher Art des Standorts des Kunden und stimmt zu, sie hiergegen schadlos zu halten und zu schützen.

- 8.2 Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, im Einzelnen zu prüfen und zu bestimmen, ob die Höchstgrenzen der Haftung in Artikel 8.1 ausreichend sind, um die Risiken des Kunden zu decken, und eine durch den Kunden als notwendig erachtete Haftpflichtausfallversicherung abzuschließen.
- 8.3 OMICRON haftet nicht für einen Schaden am Prüfling, der im Rahmen der Prüfung entsteht.
 SOFERN NICHT ANDERS AUSDRÜCKLICH IN DEN ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN ODER DIESEN BESONDEREN BEDINGUNGEN FESTGELEGT ODER DURCH DAS RECHT EINER EINSCHLÄGIGEN GERICHTSBARKEIT VORGESCHRIEBEN, HAFTET OMICRON IN JEDEM FALL NICHT FÜR SCHÄDEN, AUCH WENN SIE ÜBER DIE MÖGLICHKEIT DIESER SCHÄDEN IN KENNNTNIS GESETZT WURDE, UND INSBESONDERE NICHT FÜR TATSÄCHLICHE SCHÄDEN, FOLGESCHÄDEN ODER JEDLICHE SONSTIGE SCHÄDEN INFOLGE VON ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DEN (I) PRODUKTEN ODER DIENSTLEISTUNGEN VON OMICRON UND INSBESONDERE DEN MIT DEN PRODUKTEN VON OMICRON ERBRACHTEN TECHNISCHEN SUPPORTDIENSTLEISTUNGEN, (II) MIT OMICRON GESCHLOSSENEN ODER DURCH OMICRON ERBRACHTEN VEREINBARUNGEN, ANGEBOTEN ODER LIEFERUNGEN ODER (III) VERZÖGERUNGEN BEI DER BEREITSTELLUNG VON INBETRIEBNAHME- ODER PRÜFDIENSTLEISTUNGEN AUCH NACH DEM ABLAUF EINER DURCH OMICRON FESTGESETZTEN FRIST (ARTIKEL 4 BLEIBT HIERVON UNBERÜHRT). OMICRON HAFTET GEGENÜBER DEM KUNDEN ODER SEINEN WIRTSCHAFTSTEILNEHMERN ODER GEGENÜBER EINER SONSTIGEN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSON, DIE EIN RECHT AUFGRUND IHRER BEZIEHUNG ZUM KUNDEN EINFORDERT, NICHT FÜR HANDLUNGEN ODER UNTERLASSUNGEN VON OMICRON ODER DEN MITARBEITERN ODER ERFÜLLUNGSGEHILFEN VON OMICRON IM RAHMEN DER ERBRINGUNG DER DIENSTLEISTUNGEN, ES SEI DENN, DIESE HANDLUNGEN ODER UNTERLASSUNGEN SIND AUF DAS VORSÄTZLICHE FEHLVERHALTEN ODER DIE GROBE FAHRLÄSSIGKEIT VON OMICRON ODER DEN MITARBEITERN ODER ERFÜLLUNGSGEHILFEN VON OMICRON ZURÜCKZUFÜHREN. Soweit dies durch geltendes Recht zulässig ist, gelten die Einschränkungen und Ausschlüsse in diesem Artikel 8 und in Artikel 4 dieser Bedingungen unabhängig davon, ob die Haftung infolge einer Vertragsverletzung, einer Gewährleistung, einer unerlaubten Handlung (und insbesondere Fahrlässigkeit), kraft Gesetzes oder auf sonstige Weise entsteht.
- 8.4 Der Kunde stellt sicher, dass die für die Prüfung erforderlichen Daten bis zum Abschluss der Prüfung als Datenmaterial in maschinenlesbarer Form aufbewahrt wird. OMICRON haftet nicht für einen Verlust von Daten im Rahmen der Erbringung der Prüfleistung. Der Kunde muss seine Daten mit geeigneten technischen Geräten sichern.
- 8.5 Der Kunde muss seine Verpflichtungen zur Zusammenarbeit gemäß Artikel 6.1 dieser Bedingungen einhalten.
- 8.6 OMICRON übernimmt nicht die Haftung für Schäden aufgrund einer Verletzung nicht wesentlicher vertraglicher Verpflichtungen und lehnt hiermit eine Haftung ab.

9 Erfüllungsort

- 9.1 Sofern nicht anders ausdrücklich in der Einzelvereinbarung angegeben, ist der Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertragsverhältnis die Hauptniederlassung von OMICRON.
- 9.2 OMICRON behält sich das Recht vor, für Kalibrierungsdienstleistungen qualifizierte Unterauftragnehmer zu ernennen.

10 Datenschutzrichtlinie

- 10.1 Der Kunde und OMICRON müssen jeweils alle von der anderen Partei in Verbindung mit den Dienstleistungen erhaltenen vertraulichen Informationen streng vertraulich behandeln und weder der Kunde noch OMICRON sind berechtigt, diese Informationen Dritten gegenüber offenzulegen, sofern dies nicht gesetzlich erforderlich oder in diesen besonderen Bedingungen oder in den allgemeinen Bedingungen anderweitig festgelegt ist. OMICRON ist berechtigt, die Daten des Kunden für Marketingzwecke zu nutzen, z. B. zur Angabe von Kundenreferenzen.
- 10.2 Der Kunde bestätigt und erkennt an, dass OMICRON Daten aus diesem Vertragsverhältnis für die Zwecke der Datenverarbeitung speichern darf und diese Daten im zur Erfüllung der Einzelvereinbarung vernünftigerweise erforderlichen Umfang an Dritte (z. B. Versicherungsunternehmen) oder verbundene Unternehmen von OMICRON oder ihre entsprechenden leitenden Angestellten, Manager und Mitarbeiter weitergeben darf. Der Kunde erkennt ferner an und bestätigt, dass OMICRON das aus der Erbringung der Dienstleistungen erworbene Wissen zu wissenschaftlichen Zwecken und für die Weiterentwicklung der Produkte von OMICRON nutzen darf.

11 Schlussbestimmungen

- 11.1 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der Einzelvereinbarung, dieser besonderen Bedingungen, der allgemeinen Bedingungen oder sonstigen einschlägigen Vereinbarungen ganz oder teilweise als rechtswidrig, ungültig oder nicht durchsetzbar eingestuft werden, dann beeinflusst diese rechtswidrige, ungültig oder nicht durchsetzbare Bestimmung (i) nicht die Rechtmäßigkeit, Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Einzelvereinbarung, dieser besonderen Bedingungen, der allgemeinen Bedingungen oder sonstiger einschlägiger Vereinbarungen und (iii) wird durch rechtmäßige, gültige und durchsetzbare Bestimmungen ersetzt, die den Bedingungen und den beabsichtigten wirtschaftlichen Zwecken der ursprünglichen Bestimmungen so ähnlich wie möglich sind. Die Einzelvereinbarung, diese besonderen Bedingungen, die allgemeinen Bedingungen und sonstige einschlägige Vereinbarungen dürfen nicht auf der Grundlage davon, welche der Parteien sie verfasst hat, zu Gunsten oder zu Lasten einer der Parteien ausgelegt werden.
- 11.2 Um Missverständnisse zu vermeiden, müssen Änderungen, Abänderungen und Ergänzungen an bzw. zur Einzelvereinbarung schriftlich erfolgen, um wirksam zu sein. Ein Verzicht auf die Durchsetzung von Bestimmungen dieser Bedingungen, einschließlich des Verzichts auf Rechte oder Rechtsbehelfe der Parteien gemäß diesen Bedingungen, müssen schriftlich erfolgen, um wirksam zu sein. Wenn eine Partei diese Bestimmungen, Rechte oder Rechtsbehelfe nicht oder verzögert durchsetzt, (i) wird dies nicht als Verzicht auf die Rechte dieser Partei ausgelegt oder angesehen, (ii) wirkt sich dies in keiner Weise auf die Gültigkeit aller oder eines Teils davon aus und (iii) berührt dies nicht die Rechte dieser Partei, anschließende Maßnahmen zu ergreifen, um diese Bestimmungen, Rechte oder Rechtsbehelfe durchzusetzen. Änderungen, Abänderungen, Ergänzungen oder Verzichtserklärungen (i) können in mehreren Ausfertigungen ausgestellt werden, die zusammen eine Einzelvereinbarung darstellen, und (ii) können durch persönliche

Zustellung, per Post, Fax oder Fernkopie, einen externen Zustelldienst oder als PDF-Anhang an einer E-Mail zugestellt werden. Sofern gemäß diesen besonderen Bedingungen oder den allgemeinen Bedingungen nicht ausdrücklich zulässig, führt die Nutzung von elektronischer Telekommunikation, insbesondere die Übertragung per E-Mail, an sich nicht zu einer rechtsverbindlichen Änderung, Abänderung oder Ergänzung oder zu einem rechtsverbindlichen Verzicht, ohne dass ein beidseitiges vereinbartes und von beiden Parteien physisch unterzeichnetes Schriftstück wie im vorstehenden Satz dargelegt übermittelt oder zugestellt wurde.

- 11.3 Der Gerichtsstand für Streitigkeiten infolge der Einzelvereinbarung zwischen OMICRON und dem Kunden ist nach Wahl von OMICRON der Standort von OMICRON oder der Standort des Kunden. Für gegenüber OMICRON vorgebrachte Beschwerden ist der Standort von OMICRON der ausschließliche Gerichtsstand. Zwingend vorgeschriebene gesetzliche Bestimmungen zum ausschließlichen Gerichtsstand bleiben von dieser Bestimmung unberührt.
- 11.4 Gemäß der Auftragsbestätigung in Klausel 1.5 unterliegen die Beziehungen zwischen OMICRON und dem Kunden den vor Ort geltenden Gesetzen der Leistungserbringerin OMICRON.
- 11.5 Bei Widersprüchen zwischen der englischen und der deutschen Version der besonderen Bedingungen oder einem anderen Dokument von rechtlicher Bedeutung geht die deutsche Version vor.